

Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Der Hauptausschuss der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 28. Juni 2021 beschlossen, dass die Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden den nachfolgenden Härtefallfonds Gütersloh einrichtet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Förderziel</p> <p>Ziel des Corona-Härtefallfonds mit einem Gesamtvolumen von 600.000 Euro ist die möglichst unbürokratische und schnelle Bewirkung einer finanziellen Unterstützung für in Gütersloh ansässige hauptberuflich tätige Solo-Selbstständige und kurzfristig Beschäftigte in den Darstellenden Künsten, sowie die mittelbare Unterstützung der Gesellschafter von Klein- und Kleinstunternehmen in der Form von Personen- und Kapitalgesellschaften, welche mehr als 50 Prozent ihrer Einkünfte (Dividende/Ausschüttung und/oder Gehalt) aus diesem Unternehmen beziehen, durch eine entsprechende Förderung der Gesellschaft.</p> <p>Eine Förderung der kurzfristig Beschäftigten in den Darstellenden Künsten soll insbesondere deshalb erfolgen, weil ihre Lebenssituation grundsätzlich mit der von Solo-Selbstständigen vergleichbar ist und der im Raum Gütersloh traditionell sehr verwurzelte Kunst- und Kultursektor besonders hart durch die Schließungen im Rahmen der Corona-Schutzmaßnahmen betroffen war.</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die keine Mitarbeiter beschäftigen. Soloselbständige sind dann antragsberechtigt, wenn sie die Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 zu mehr als 50 Prozent aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt haben.</p> <p>Die Gesellschaft und nicht die Gesellschafter sind hier antragsberechtigt. Mittelbares Förderziel ist dennoch weiterhin die natürliche Person „hinter dem Unternehmen“. So kann das Geld auch für den Einsatz im Unternehmen verwendet werden.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen
Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>Die <i>Härtefallhilfe Gütersloh</i> soll als ein lokaler Härtefallfonds insbesondere dort helfen, wo andere Hilfsprogramme nicht greifen.</p> <p>Anders als die auf die Kompensation von Fixkosten ausgerichtete Härtefallhilfe NRW, soll mit der Förderung die unmittelbaren und/oder mittelbaren Auswirkungen des pandemiebedingten Umsatz- und Gewinnrückgangs für die betroffenen Unternehmer abgemildert werden. Förderziel ist insoweit die teilweise Kompensation des pandemiebedingten Ausfalls des „Unternehmerlohns“. Hintergrund ist, dass gerade Klein- und Kleinstunternehmen sowie Kunst- und Kulturschaffende im Rahmen anderer Hilfsprogramme bisher keine oder lediglich verhältnismäßig geringe förderfähige Fixkosten in Ansatz bringen konnten, und dennoch erheblichen Gewinneinbußen ausgesetzt waren.</p> <p>Neben der Existenzsicherung der o.g. Unternehmer und Kunst- und Kulturschaffenden soll die <i>Härtefallhilfe Gütersloh</i> den zuschussberechtigten Unternehmen zudem eine Perspektive für die künftige Entwicklung und einen dauerhaften Verbleib am (Kultur-)Standort Gütersloh geben.</p>	
<p>§ 2 Rechtsgrundlage</p> <p>1) Die Gewährung der <i>Härtefallhilfe Gütersloh</i> erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung als einmalige freiwillige Zahlung nach Maßgabe</p>	

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>a) des Beschlusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021,</p> <p>b) der beihilferechtlichen Grundlagen im Sinne von § 13 dieser Richtlinie und</p> <p>c) den weiteren Bestimmungen dieser Richtlinie.</p> <p>2) Es besteht kein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses, so dass folglich kein Rechtsweg zur klageweisen Geltendmachung des Zuschusses gegeben ist.</p> <p>3) Die Zuschussgewährung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>	<p>Zu Absatz 3 Die Antragsbearbeitung und Auszahlung der Fördermittel findet fortlaufend statt. Es werden nur Fördermittel ausgezahlt, solange Mittel zur Verfügung stehen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand, Art und Umfang und Billigkeitsleistung</p> <p>1) Unter den weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie können Billigkeitsleistungen zur Milderung pandemiebedingter besonderer Härten auf Antrag gewährt werden.</p> <p>2) Der Zuschuss wird einmalig entrichtet und muss nicht zurückgezahlt werden (sog. „verlorener Zuschuss“), soweit keine Gründe zur Rückforderung vorliegen.</p>	<p>Zu Absatz 2 Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen. Wenn die Subvention aus anderen rechtlichen Gründen unzulässig war (z.B. Beihilferechtswidrigkeit), dann ist sie ebenfalls zurückzuzahlen.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p align="center">§ 4 Höhe der Billigkeitsleistung</p> <p>1) Die Höhe der Billigkeitsleistung ist auf einmalig pauschal 3.000 Euro begrenzt.</p> <p>2) Zusätzlich können pauschal 200 Euro pro Antragsstellung zur Antragshilfe bezuschusst werden, die nachweislich für die Vergütung eines prüfenden Dritten genutzt werden müssen. Stellt eine Personen- bzw. Kapitalgesellschaft mehrere Anträge für ihre jeweiligen Gesellschafter, so gilt dieser Betrag jeweils pro Antrag (vgl. § 5 Abs. 1 Buchstaben c) bzw. d)). Eine Bezuschussung der Antragshilfe ist nur zulässig, soweit die beantragten Billigkeitsleistungen bewilligt wurden.</p> <p>3) Prüfender Dritter ist ein durch den Antragsteller beauftragter Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer oder Steuerbevollmächtigter oder Rechtsanwalt.</p>	<p>zu Absatz 1 Der Betrag von 3.000 EUR stellt einen Pauschalbetrag dar. Es wird stets der Betrag von 3.000 EUR ausgezahlt.</p> <p>zu Absatz 2 Die Pauschale von 200 EUR gilt pro Antragstellung. Stellt eine Personen- oder Kapitalgesellschaft für mehrere Gesellschafter einen Antrag gilt der Betrag jeweils pro Antragstellung. Bsp.: Die X GmbH stellt für 3 Gesellschafter jeweils einen Antrag und alle 3 Anträge werden bewilligt. Die Gesellschaft erhält 3 X 200 EUR = 600 EUR Antragshilfen.</p> <p>zu Absatz 3 Prüfende Dritte können auch Europäische Rechtsanwälte nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sein.</p>
<p align="center">§ 5 Antragsberechtigung</p> <p>1) Antragsberechtigt sind</p> <p>a) <u>Soloselbständige, die</u></p> <p>(1) ihre Tätigkeit vor dem 31. Oktober 2020 aufgenommen haben,</p>	

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>(2) ihren Hauptsitz in der Stadt Gütersloh haben,</p> <p>(3) freiberuflich arbeiten (vgl. § 18 Abs. 1 EStG) oder ein Gewerbe betreiben und mehr als 50% ihrer Einkünfte (Absatz 3) mit diesem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit),</p> <p>(4) und deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben.</p> <p>b) <u>Kurzfristete Beschäftigte in den Darstellenden Künsten</u></p> <p>Künstlerinnen und Künstler, die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt i.S.v. § 8 bzw. § 9 AO in Gütersloh haben und regelmäßig mehr als 50% ihrer Einkünfte aus kurzfristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (d.h. Tätigkeiten entsprechend der Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerei“) sowie unständigen Beschäftigungsverhältnissen (bis zu sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) bezogen haben, sind hinsichtlich der Billigkeitsleistungen antragsberechtigt.</p>	<p>Zu Absatz 1 Buchstabe a) (2) Hauptsitz bezeichnet den Ort der Betriebsstätte. Bsp.: Ein Künstler betreibt ein Atelier in der Stadt Gütersloh, hat seinen Wohnsitz aber in Bielefeld. Er ist in diesem Falle antragsberechtigt. Hat ein Antragsteller keine Geschäftsräume, so ist der Wohnsitz in der Stadt Gütersloh maßgeblich.</p> <p>Zu Absatz 1 Buchstabe a) (4) Der Durchschnitt der Jahre berechnet sich aus der Summe der Jahre geteilt durch die Anzahl der Jahre. Bezieht der Antragsteller seine Einkünfte noch keine drei Jahre als Soloselbständiger, so ist das durchschnitts Einkommen der Jahre zu berechnen, die der Antragsteller bereits als Soloselbständiger tätig ist. Bsp.: 2018 2019 Einkünfte: 40.000€ 10.000€ Berechnung durchschnittliches Einkommen: $(40.000€ + 10.000€)/2 = 25.000€$ s. Anhang Beispiel 1, 2 und 3</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen
Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>c) <u>Personengesellschaften</u> für ihre Gesellschafter, soweit diese</p> <p>(1) mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit), und</p> <p>(2) deren durchschnittliche Einkünfte der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen</p> <p style="padding-left: 40px;">a. vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde,</p> <p style="padding-left: 40px;">b. seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat, und</p> <p style="padding-left: 40px;">c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erwirtschaftet und</p>	<p>Zu Absatz 1 Buchstabe c) Personengesellschaften können für jeden Gesellschafter einen Antrag stellen, in diesem Fall sind mehrere Anträge (jeweils als gesondertes Antragsformular) einzureichen.</p> <p>Zu Absatz 1 Buchstabe c) (2) c. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit siehe § 18 EStG Einkünfte aus Gewerbebetrieb siehe § 15 EStG</p>
<p>d) <u>Kapitalgesellschaften</u> für ihre Gesellschafter, soweit diese</p> <p>(1) bei der Gesellschaft angestellt sind,</p> <p>(2) mehr als 50% ihrer Einkünfte mit dem Unternehmen erwirtschaften (sog. haupterwerbliche Tätigkeit),</p> <p>(3) und deren durchschnittliche Einkünfte</p>	<p>Zu Absatz 1 Buchstabe d) Kapitalgesellschaften können für jeden Gesellschafter einen Antrag stellen, in diesem Fall sind mehrere Anträge (jeweils als gesondertes Antragsformular) einzureichen.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen
Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>der Jahre 2017 bis 2019 nicht mehr als 30.000 EUR betragen haben, soweit das Unternehmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vor dem 31. Oktober 2020 gegründet wurde, b. seinen Hauptsitz in der Stadt Gütersloh hat. <p>2) Davon abweichend explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antragsteller, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden, b) Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Absatz 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) befanden und weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben. Falls diese Unternehmen eine Rettungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung dieser Beihilfen der Kredit bereits zurückgezahlt wurde oder die Garantie bereits erloschen ist. Falls diese Unternehmen eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten haben, dürfen sie dennoch Beihilfen im Rahmen der Härtefallhilfe Gütersloh erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Gewährung dieser 	<p>Zu Absatz 2 Diese Unternehmen sind ausnahmslos nicht antragsberechtigt, da ihre Förderung europa-/beihilferechtswidrig wäre.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>Beihilfen keinem Umstrukturierungsplan mehr unterliegen.</p> <p>3) Einkünfte im Sinne des § 5 bezeichnen den Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 3 EStG.</p>	<p>Zu Absatz 3 § 2 Abs. 3 EStG erfasst die Summe der Erwerbstätigkeiten des Steuerpflichtigen, die Summe der Einkünfte aus den 7 Einkunftsarten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG), 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG), 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG), 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG), 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen siehe (§ 20 EStG), 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG), 7. Sonstige Einkünfte i.S.v. § 22 EStG. <p>Die Summe der Einkünfte, vermindert um den Altersentlastungsbetrag, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und den Abzug nach § 13 Abs. 3 EStG. Die Einkünfte beinhalten Dividenden/Ausschüttungen und Gehalt.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>§ 6 Zuschussberechtigung</p> <p>1) Zuschussberechtigt sind Unternehmen im Sinne von § 5, die von einer pandemiebedingten besonderen Härte betroffen sind.</p> <p>2) Das Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte wird widerlegbar vermutet, wenn die voraussichtlichen Einkünfte im Jahr 2020 um mindestens 20 Prozent im Vergleich zum Durchschnittswert der Einkünfte der Jahre 2017, 2018 und 2019 zurückgegangen sind.</p> <p>3) Eine pandemiebedingte besondere Härte liegt <u>regelmäßig</u> nicht vor,</p> <p style="padding-left: 20px;">a) wenn ein Antragsberechtigter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben a) und b) bzw. ein Gesellschafter im Sinne von § 5 Absatz 1 Buchstaben c) und d) gemeinsam mit einer anderen Person bei der Finanzverwaltung veranlagt wird und sich das gemeinsame zu versteuernde Einkommen im Jahr 2020 voraussichtlich auf mehr als 30.000 Euro belaufen wird, oder</p>	<p>Zu Absatz 2 Hier liegt eine Regelvermutung vor, das bedeutet, wenn die Voraussetzung (20 % weniger Einkünfte) erfüllt ist, wird eine pandemiebedingte besondere Härte angenommen. Diese Annahme kann aber im Einzelfall, trotz der Erfüllung der Voraussetzung (20% weniger Einnahmen), widerlegt werden. Umgekehrt kann in Einzelfällen dennoch eine besondere Härte vorliegen, wenn ein Rückgang von 20 Prozent der Einkünfte nicht eingetreten ist. Die pandemiebedingte besondere Härte ist im Rahmen der Antragstellung in jedem Fall entsprechend zu begründen (vgl. Zu § 7 Abs. 4). s. Anhang Beispiel 1, 2 und 3</p> <p>Zu Absatz 3 Buchstabe a) Abs. 3 Buchstabe a) ist ein Regelbeispiel, d.h. in Ausnahmefällen kann auch unter diesen Voraussetzungen ein Härtefall vorliegen. Dieser ist im Rahmen der Antragstellung schriftlich zu begründen.</p> <p>Im Rahmen der Zusammenveranlagung werden die Einkünfte der Ehegatten/Lebenspartner zwar getrennt ermittelt, dann aber zusammengerechnet und i.d.R. als gemeinsame Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgegeben. Beide gelten als ein Steuerpflichtiger und erhalten einen gemeinsamen Steuerbescheid.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>b) soweit der Antragsteller in der Zeit nach dem 22. März 2020 Kurzarbeitergeld bezogen hat.</p>	
<p align="center">§ 7 Zuständigkeit, Verfahren</p> <p>1) Die Antragstellung hat durch den prüfenden Dritten zu erfolgen. Das Antragsformular ist über die Homepage der Stadt Gütersloh herunterzuladen und vom Antragsteller bzw. prüfenden Dritten auszufüllen. Der Antrag ist vom Antragsteller und vom prüfenden Dritten zu unterschreiben und vom prüfenden Dritten mit den erforderlichen Unterlagen postalisch einzureichen. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Abteilung „Wirtschaftsförderung“ der Stadt Gütersloh (Bewilligungsstelle).</p> <p>2) Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass der prüfende Dritte sein Einverständnis dazu erklärt hat. Wenn begründete Zweifel an der Identität des prüfenden Dritten bestehen, kann sie die Eintragung im Berufsregister der zuständigen berufsständigen Kammer nachprüfen.</p> <p>3) Zur Identität und Erfassung der Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen, für deren Richtigkeit der prüfende Dritte anhand geeigneter Unterlagen Sorge zu tragen hat:</p> <p>a) Name und Firma,</p> <p>b) Rechtsform,</p>	<p>Zu Absatz 1 Über diesen Link gelangen sie zum Antragsformular:</p> <p>Zu Absatz 2 Eine Berufsbescheinigung vom prüfenden Dritten ist nicht einzureichen.</p> <p>Zu Absatz 3 Buchstabe a) Die Firma (§ 17 Abs. 1 HGB „Die Firma eines Kaufmanns ist der Name, unter dem er sein Geschäft betreibt und die Unterschrift</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>c) soweit vorhanden Handelsregisternummer,</p> <p>d) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und/oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,</p> <p>e) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,</p> <p>f) zuständige Finanzämter,</p> <p>g) IBAN einer der bei einem der unter f) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,</p> <p>h) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung,</p> <p>i) Erklärung über etwaige mit dem Antragstellenden verbundene Unternehmen,</p> <p>j) Angabe der Branche des Antragstellenden anhand der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008),</p> <p>k) im Falle von Solo-Selbstständigen und selbstständigen Angehörigen der Freien Berufe: Erklärung des Antragstellenden, im Haupterwerb tätig zu sein,</p> <p>l) Angabe zur Anzahl der Beschäftigten,</p>	<p>abgibt.“) ist nur anzugeben soweit diese vorhanden ist, existiert keine Firma ist der Name des Antragstellers anzugeben. Zu Absatz 3 Buchstabe b) Die Rechtsform ist nur anzugeben, wenn eine vorhanden ist.</p> <p>Zu Absatz 3 Buchstabe j) Link zur Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008): https://www.destatis.de/DE/Methoden/Klassifikationen/Gueter-Wirtschaftsklassifikationen/klassifikation-wz-2008.html</p> <p>Zu Absatz 3 Buchstabe l) Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Summe aller</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>m) Gründungsdatum des Unternehmens bzw. der selbstständigen oder freiberuflichen Tätigkeit und</p> <p>n) Erklärung über das Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien gemäß § 5 Absatz 2.</p> <p>Darüber hinaus müssen sämtliche Nachweise und Angaben darüber erbracht werden, dass eine Antragsberechtigung nach den jeweiligen Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 vorliegen. Als ein geeigneter Nachweis über die Einkünfte des Antragstellers gelten insbesondere entsprechende Steuerbescheide der zuständigen Finanzämter. Soweit ein Steuerbescheid nicht vorliegt, kann der Nachweis auch durch die Vorlage einer vergleichbaren Steuerberechnung des prüfenden Dritten erbracht werden.</p> <p>Der prüfende Dritte bestätigt zudem das Nichtvorliegen der Ausschlusskriterien gemäß § 5 Absatz 2.</p>	<p>beschäftigten Personen, unabhängig davon, ob sie Teil-/Vollzeit oder geringfügig beschäftigt sind. Zu Absatz 3 Buchstabe m) Ist ein Unternehmen in das Handelsregister eingetragen, zählt der Zeitpunkt der Eintragung ins Handelsregister als Gründungsdatum.</p> <p>Zu Absatz 3 S. 2 bis S. 4 Soweit ein Steuerbescheid zu den Einkünften des Antragstellers existieren, sollen dieser als Nachweis über die Einkünfte des Antragstellers vorgelegt werden. Nur wenn keine Steuerbescheide vorliegt, kann Alternativ eine Steuerberechnung des prüfenden Dritten vorgelegt werden.</p> <p>Zu Absatz 3 S. 5 Die Bestätigung erfolgt durch die „Mit-Unterzeichnung“ des Antrags. Eine darüberhinausgehende Bestätigung ist nicht erforderlich.</p>
<p>4) Die Gründe, die für die Annahme einer Zuschussberechtigung (Vorliegen einer pandemiebedingten besonderen Härte) im Sinne von § 6</p>	<p>Zu Absatz 4 S. 1 Der Antragsteller führt schriftlich aus, warum er von einer besonderen pandemiebedingten Härte betroffen war (</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>sprechen, sind auf dem Antragsformular mittels geeigneter Angaben schriftlich darzulegen und gegebenenfalls nachzuweisen. Der prüfende Dritte prüft bei allen Anträgen die Angaben des Antragstellers zur Begründung der pandemiebedingten besonderen Härte auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und nimmt die Angaben des Antragstellers und diesbezügliche Nachweise zu seinen Unterlagen. Auf Nachfrage der Bewilligungsstelle legt der prüfende Dritte die Angaben des Antragstellers und die diesbezüglichen Nachweise der Bewilligungsstelle vor.</p> <p>5) Je Antragsteller ist nur eine Antragstellung möglich. Dies gilt nicht, soweit eine Personen- bzw. Kapitalgesellschaft im Sinne von § 5 Abs. 1 Buchstaben c) und d) mehrere Anträge für jeden ihrer Gesellschafter stellt.</p> <p>Verbundene Unternehmen dürfen vorbehaltlich Absatz 5 Satz 2 nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen.</p> <p>Verbundene Unternehmen im Sinne dieses Absatzes sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen,</p>	<p>Bsp.: unmittelbare oder mittelbare Betroffenheit von Betriebsschließungen, Antragsteller war längerfristig an Corona erkrankt etc.). Insbesondere wenn eine besondere pandemiebedingte Härte entgegen der Regelbeispiele (Kein Umsatzrückgang von min. 20%, mehr als 30.000 EUR durchschnittliches zu versteuerndes Einkommen bei gemeinsamer Veranlagung, oder Erhalt von Kurzarbeitergeld) geltend gemacht wird, sind vom Antragsteller substantiierte Gründe vorzutragen, warum im Einzelfall eine besondere, pandemiebedingte Härte vorlag.</p> <p>Zu Absatz 4 S. 2 Die Bewilligungsstelle fordert die Unterlagen direkt beim prüfenden Dritten an. Dieser muss dann der Bewilligungsstelle die angeforderten Unterlagen/Angaben zur Verfügung stellen.</p> <p>Zu Absatz 5 Eine Gesellschaft kann für jeden Gesellschafter einen Antrag auf Förderung stellen und für jeden die entsprechenden 3.000 € Förderung erhalten.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen
Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens,</p> <p>c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen,</p> <p>d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben,</p> <p>e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.</p> <p>Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.</p> <p>Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine</p>	

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in dem selben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind. Bei steuerrechtlichen Betriebsaufspaltungen werden Besitzunternehmen und Betriebsgesellschaften als verbundene Unternehmen behandelt.</p> <p>Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben (Konsolidierungsgebot).</p> <p>6) Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Im Falle der Abgabe eines unvollständigen Antrags fordert die Bewilligungsstelle fehlende Angaben bzw. Unterlagen unter einmaliger Setzung einer angemessenen Frist nach. Kommt der Antragsteller bzw. der prüfende Dritte dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, kann der Antrag von der Bewilligungsstelle abgelehnt werden.</p>	<p>Zu Absatz 6 Die Bewilligungsstelle fordert nur einmal die fehlenden Unterlagen an. Reicht der Antragsteller nicht die vollständigen Unterlagen nach kann der Antrag abgelehnt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Antragsfrist</p> <p>Es werden nur Anträge bearbeitet, die vollständig bis zum 31. August 2021, eingegangen sind.</p>	<p>Zu Absatz 1 Fehlen zum 31. August 2021 noch Unterlagen, die für die Antragsbearbeitung benötigt werden, wird der Antrag abgelehnt. Es werden nach dem 31. August keine benötigten Unterlagen mehr angefordert oder erfasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Prüfung des Antrags</p>	

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>1) Die Bewilligungsstelle prüft die Anträge. Zu diesem Zweck kann die Bewilligungsstelle zu Zwecken der Plausibilisierung auch weitere Nachweise vom prüfenden Dritten anfordern (vgl. § 7 Absatz 4 Satz 3).</p> <p>2) Darüber hinaus prüft die Bewilligungsstelle in Einzelfällen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorliegen, wenn ein begründeter Verdacht auf eine missbräuchliche Antragsstellung vorliegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 10 Weitere Bestimmungen</p> <p>1) Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln. Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, oder das Belassen der Billigkeitsleistung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Antrag als solche benannt und die Kenntnisnahme von der Subventionserheblichkeit durch den Antragsteller bestätigt. Bei vorsätzlichen oder leichtfertigen Falschangaben müssen die Antragstellenden und/oder die prüfenden Dritten mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.</p> <p>2) Die Bewilligungsstelle prüft, dass folgende weitere Erklärungen und Einwilligungen im Antrag abgegeben wurden:</p>	<p>Zu Absatz 1 Die Angaben im Antrag sind wahrheitsgemäß zu machen, ansonsten kann der Antragsteller strafrechtlich verfolgt werden. Es sind Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren oder Geldstrafen möglich.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p>a) Der Antragsteller versichert, dass er die Billigkeitsleistung nicht mehrfach beantragt hat und dies auch zukünftig nicht tun wird (mögliche Änderungsanträge ausgenommen).</p> <p>b) Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht.</p> <p>c) Der Antragsteller versichert, dass er die Antragsvoraussetzungen zur Kenntnis genommen und dass er alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu gemacht hat.</p> <p>d) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Bewilligungsstelle von einer dauerhaften Einstellung des Geschäftsbetriebs bzw. Anmeldung der Insolvenz vor Erhalt der Billigkeitsleistung unverzüglich zu informieren. In diesem Fall ist die Billigkeitsleistung zurückzuzahlen.</p> <p>3) Zudem erklären die Antragsteller, dass durch die Inanspruchnahme der Billigkeitsleistung der beihilferechtlich nach der „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ gegebenenfalls kumuliert mit der De-Minimis-Verordnung unter Berücksichtigung der nach den jeweiligen Richtlinien zulässigen Kumulierungen, jeweils zulässige Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.</p>	<p>Zu Absatz 2 Buchstabe b) Der Antragsteller hat nach dem Gesetz keinen Anspruch auf die Förderung.</p> <p>Zu Absatz 3 Hier geht es darum, dass die Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Die Grenzen belaufen sich pro Antragsteller auf 1.800.000 Euro Kleinbeihilfen plus bis zu 200.000 Euro De-Minimis-Beihilfen. Damit ergibt sich eine Freigrenze von 2.000.000€. Auf Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 gewährt werden beispielsweise die Soforthilfe, die Überbrückungshilfe I, der KfW-Schnellkredit und wahlweise die Überbrückungshilfe II und III.</p>

Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p style="text-align: center;">§ 11 Datenschutzrechtliche Bestimmungen</p> <p>1) Die Bewilligungsstelle prüft, ob die Antragstellenden sich mit Antragstellung damit einverstanden erklärt haben, die erforderlichen personenbezogenen Angaben (zum Beispiel Name, Anschrift) sowie die gegebenenfalls erforderlichen Angaben zum Unternehmen in geeigneter Form erfasst worden sind.</p> <p>2) Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die Bewilligungsstelle.</p>	<p>Zu Absatz 1 Ist dies nicht der Fall kann der Antrag nicht bearbeitet werden und der Antrag wird abgelehnt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Steuerrechtliche Hinweise</p> <p>1) Die im Rahmen dieser Richtlinie erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragsteuerlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.</p> <p>2) Umsatzsteuerrechtlich ist die <i>Härtefallhilfe Gütersloh</i> als sog. „echter Zuschuss“ nicht umsatzsteuerbar.</p>	<p>Zu Absatz 2 Auf die erhaltende Fördersumme ist keine Umsatzsteuer abzuführen.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Förderrichtlinie	Vollzugshinweise/FAQ
<p style="text-align: center;">§ 13 Beihilferechtliche Einordnung</p> <p>Billigkeitsleistungen nach dieser Richtlinie werden als Beihilfen gemäß und nach Maßgabe</p> <p>1) der „Vierten Geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“)“ und</p> <p>2) der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen</p> <p>gewährt.</p>	<p>Zu Absatz 1 Es handelt sich um Kleinbeihilfen mit einer Förderungshöhe bis zu 1,8 Mio. €</p> <p>Zu Absatz 2 Die De-minimis-Beihilfe-Regelung macht eine Beihilfe, die ein EU-Mitgliedstaat einem Unternehmen gewährt und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist – unter bestimmten Voraussetzungen – nicht weiter genehmigungspflichtig durch die Europäische Kommission („Bagatellbeihilfe“).</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.</p>	<p>Zu Absatz 1 Spätere Auszahlungen sind unter bestimmten Voraussetzungen dennoch möglich, soweit fristgerechte Anträge erst nach Ablauf der Frist abgearbeitet werden sollten.</p>

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen
Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Anhang - Rechenbeispiele

Beispiel 1.:

	Einkünfte	Durchschnitt	Rückgang in %
2017	32.000 €		
2018	31.000 €	30.666,67 €	
2019	29.000 €		
2020	24.000 €		21,74%

Fazit: Keine Antragsberechtigung – zwar sind die Einkünfte 2020 20% geringer als das durchschnittliche Einkommen der Jahre 2017-2019 (§ 6 Abs. 2), aber die durchschnittlichen Einkünfte der letzten Jahre liegen über 30.000 EUR (§ 5 Abs. 1 a) Ziffer 4)

Beispiel 2.:

	Einkünfte	Durchschnitt	Rückgang in %
2017	28.500 €		
2018	31.000 €	29.500 €	
2019	29.000 €		
2020	25.000 €		15,25%

Fazit: Keine Antragsberechtigung – zwar liegen die Einkünfte der letzten Jahre durchschnittlich unter 30.000 EUR (§ 5 Abs. 1 a) Ziffer 4), aber die Einkünfte 2020 sind nicht um mehr als 20%, im Vergleich zu den durchschnittlichen Einkünften der Jahre 2017-2019 (§ 6 Abs. 2), zurückgegangen.

**Richtlinie der Stadt Gütersloh zur Förderung der besonders durch die Folgen der Corona-Pandemie betroffenen
Unternehmen und Kulturschaffenden
HÄRTEFALLFONDS GÜTERSLOH
(Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 01. Juli 2021)**

Vollzugshinweise/FAQ

Beispiel 3.:

	Einkünfte	Durchschnitt	Rückgang in %
2017	29.800 €		
2018	31.000 €	30.100 €	
2019	29.500 €		
2020	25.000 €		16,94%

Fazit: Keine Antragsberechtigung – die Einkünfte 2020 sind nicht um mehr als 20%, im Vergleich zu den durchschnittlichen Einkünften der Jahre 2017-2019 (§ 6 Abs. 2), zurückgegangen und die durchschnittlichen Einkünfte der letzten Jahre liegen über 30.000 EUR (§ 5 Abs. 1 a) Ziffer 4).